

21./V. 1919

**Die Maßnahmen gegen die Wohnungsnot.**

Der Reichskommissar für das Wohnungswesen äußerte sich Donnerstag vormittag in einer Pressebesprechung, daß durch das Reich, den Staat und die Gemeinden ein Gesamtbetrag von einer Milliarde Mark bereit gehalten ist, um die Bautätigkeit in der Uebergangszeit durchzuführen. Bisher bemühte man sich, durch Wohnungszerlegung, durch Laden- und Werkstättenumbau, durch Bereitstellung von Schulen und Bau von Baracken der Wohnungsnot zu begegnen.

Die Zerlegung größerer Wohnungen, deren es verhältnismäßig nur wenige gibt, erfordert Einbau und Scheitert am Mangel einer zweiten Küche und eines Klosetts. Ohne Zuschuß verstehen sich die Hausbesitzer dazu nicht, ebensowenig zum Umbau von Bodenräumen und Werkstätten. Im Keller Wohnungen einzubauen, widerspricht größtenteils der Hygiene. Ein besseres Ergebnis wurde mit dem Ausbau von Dachgeschosswohnungen in Charlottenburg erzielt. Barackenbau stellt sich heute fast so teuer wie feste Wohnbauten und bringt daher auch keine Lösung. Auch die Gemeinden scheuen sich vor dem kostspieligen Einbau von Kleinwohnungen in Kasernen, die ihnen zur Verfügung gestellt sind. Die Gesamtwirkung dieser Abwehrmaßnahmen brachte keinen sichtbaren Erfolg. Eine Hoffnung auf baldige Bautätigkeit ist nun durch die Friedensbedingungen sehr vermindert.

Am meisten macht sich dabei der Kohlenmangel bemerkbar, der von 18 000 deutschen Ziegeleien rund 17 300 völlig lahmlegte. Auch Kalk und Zement ist durch Transportunmöglichkeit nicht zu beschaffen. So bleibt nur übrig, mit Ersatzstoffen zu bauen und Lehmbauten zu errichten. Natürlich müssen das Flachbauten sein, für die übrigens Gelände genug zur Verfügung steht. Es kommt darauf an, unsere Wohnsitze zu ändern und uns an die auch gesünderen Flachbauten zu gewöhnen, die seitens der Regierung ist durchaus gewillt, in weitestgehendem Sinne den bedrängten Mietern Schutz zu gewährleisten.

Um jetzt gewissen Uebelständen im Wohnungswesen zu begegnen, sind Gesetzentwürfe zur alsbaldigen Entschliebung vorgelegt, durch die ein Verbot der Auslobung für Wohnungsnachweis bezweckt wird und das Verbot des Wohnungswuchers gegen Untermieter. Im übrigen steht schon immer den Gemeinden das Recht zu, nach § 9 der Wohnungsverordnung Großwohnungen zu zerlegen bzw. Noteinquartierung durchzuführen, wenn das für notwendig und zweckmäßig erachtet werden sollte. Auch die Regierung ist durchaus gewillt, in weitgehendstem Sinne den bedrängten Mietern Schutz zu gewähren.